

Hauptsatzung der Gemeinde Herschdorf

vom 15.04.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf in der Sitzung am 13. März 2014 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Herschdorf vom 15.04.2014 beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Herschdorf“
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt „einen golden stehenden Hirsch auf blauem Untergrund, mit drei silbernen Lindenblättern in der oberen rechten Ecke“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gold mit blauen Flanken und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Land Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Herschdorf“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3

Ortsteile

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

- Ortsteil Allersdorf

- Ortsteil Willmersdorf

- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Nach § 45 Absatz 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil
- | | |
|--------------|---------------|
| Allersdorf | 4 Mitglieder |
| Willmersdorf | 4 Mitglieder. |
- und im Ortsteil
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes, wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteiles. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Verwaltung beauftragen.

Der Wahlleiter wird von den Angestellten der Verwaltung unterstützt.

- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteiles, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteiles wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteiles ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen und Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. die wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeinde Herschdorf innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Gemeinde Herschdorf. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
 - (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
 - (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist oder am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Angestellten der Verwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter, Mitarbeiter der Verwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen bis 1.500,00 € im Einzelfall,
 - b) Entscheidung über die Vergabe von Leistungen gemäß Vergabeordnung der Gemeinde Herschdorf – bis 1.500,00 € nach VOB und VOL sowie 1.500,00 € nach HOAI und VOF,
 - c) Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde bis zum Betrag von 4.000,00 €,
 - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zum Betrag von 1.500,00 €,
 - e) Grenzregelungsverfahren, Entscheidungen über Vermietung und Verpachtung im Rahmen der laufenden Verwaltung,
 - f) Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall in Höhe von 500,00 € im Verwaltungshalt und 2.500,00 € im Vermögenshaushalt,
 - g) Bewirtschaftung von Geldanlagen aus Mitteln der Rücklage.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Er ist Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen vorberatenden Hauptausschuss, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht, und einen beschließenden Bauausschuss, der aus 4 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister besteht.
- (2) Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung

einen monatlichen Pauschalbetrag von	15,00 €
sowie ein Sitzungsgeld von	10,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Absatz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der

Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 21,00 €.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

Der Vorsitzende eines Ausschusses	50,00 €
-----------------------------------	---------

- (6) Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 für jede Sitzung in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € gezahlt.

- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.000,00 €
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	250,00 €
die Ortsteilbürgermeister	135,00 €

- (8) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters im Sinne einer Nichtwahrnehmung seiner Dienstgeschäfte, die länger als einen Monat dauert, wird dem 1. Beigeordneten rückwirkend zum ersten Tag der Vertretung der Unterschiedsbetrag zwischen seiner Aufwandsentschädigung und der des Bürgermeisters gezahlt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Rund um den Langeberg“ der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder eines Ortsteilsrats werden durch Veröffentlichung in den Schaukästen der Gemeinde, und zwar in Herschdorf, Geschwister-Scholl-Straße an der Kaufhalle; im Ortsteil Willmersdorf, Ortsstraße an der Bushaltestelle, im Ortsteil Allersdorf, Ortsstraße an der Bushaltestelle - bekannt gemacht.

